



Institut für Informations-, Telekommunikations-  
und Medienrecht (ITM) an der  
Westfälischen Wilhelms- Universität Münster  
zivilrechtliche Abteilung Prof. Hoeren  
Forschungsstelle „Recht im DFN“



Münster, den 19.07.2004

Im Rahmen des Kanzlertreffens am 15.07.2004 in Potsdam wurde die Frage aufgeworfen, ob auch eine interne Suchfunktion auf dem eigenen Webangebot als Suchmaschine im Sinne des § 7 Abs. 1 JMStV anzusehen ist und somit jedenfalls eine Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten besteht. Zudem wurde gefragt, welche Aufgaben ein Jugendschutzbeauftragter zu erfüllen hat:

Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer des Online-Angebots. Außerdem berät er den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Das Gesetz sieht vor, dass der Jugendschutzbeauftragte die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen muss und in seiner Tätigkeit weisungsfrei ist. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Der Jugendschutzbeauftragte kann dem Anbieter gegenüber eine Beschränkung von Angeboten vorschlagen. Aus den vom Gesetz bestimmten Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten sowie dem Erfordernis der Fachkunde folgt, dass es sich bei ihm nur um eine Person handeln kann, die selbst über einschlägige Erfahrungen im Bereich des Jugendschutzes verfügt. Dazu gehören beispielsweise technisches Verständnis, ein Überblick über existierende staatliche und privatwirtschaftliche Jugendschutzeinrichtungen sowie Kenntnisse im Jugendschutzrecht. Beim Jugendschutzbeauftragten handelt es sich also um eine für den Jugendschutz besonders qualifizierte Person. Eine besondere Berufsausbildung ist zwar nicht vorgesehen. Andererseits

ist es unzulässig, Personen zum Jugendschutzbeauftragten zu benennen, die dafür offenkundig ungeeignet sind<sup>1</sup>.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestellung bestimmt § 7 Abs. 1 JMStV:

*„ Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.“*

Demnach hat der Veranstalter von länderübergreifendem Fernsehen einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Die gleiche Verpflichtung trifft nach Satz 2 der Regelung geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien und nach dem letzten Halbsatz die Anbieter von Suchmaschinen.

#### **a) Allgemein zugängliche Telemedien**

Geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien sind zu der Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verpflichtet, wenn das Angebot entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthält. Unter „Telemedien“ versteht das Gesetz Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes (TDG) und Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV), soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV). Damit werden grundsätzlich auch die Webangebote von Hochschulen als Tele- oder Mediendienste von der Regelung des § 7 JMStV erfasst. Entsprechend der Einschränkung für Telemedien entfällt jedoch die Pflicht zu der Bestellung, wenn das Angebot tatsächlich keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalte enthält. Der Gesetzgeber führt in der Begründung aus: *„Allerdings ist es dort erforderlich, über den allgemeinen Tatbestand des Absatzes 1 hinaus, dass in dem Angebot eines entsprechenden Anbieters entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte tatsächlich enthalten sind. Hat ein Anbieter aufgrund der Struktur seines Angebotes Vorsorge davor getroffen, dass entsprechende entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte nicht in seinem Angebot vorkommen sollen, entfällt die Verpflichtung zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten<sup>2</sup>.“*

<sup>1</sup> <http://www.fsm.de/?s=Jugendschutzbeauftragter> .

<sup>2</sup> Begründung zu § 7 JMStV, Abrufbar unter: <http://www.artikel5.de/gesetze/jmstv-bg.html#p7> .

## b) Suchmaschinen

Der Halbsatz in dem die Verpflichtung für Anbieter von Suchmaschinen geregelt ist, enthält die vorgenannte Einschränkung nicht. Dass die Einschränkung nicht auch für den letzten Halbsatz gelten soll, geht aus der Formulierung des Gesetzgebers in der Begründung zu der Verpflichtung der Anbieter von Telemedien „*Allerdings ist es dort erforderlich*“ hervor. Dem ist zu entnehmen, dass eine Einschränkung nur für den Bereich der Telemedien gewollt ist. Suchmaschinenanbieter unterliegen somit wie die Veranstalter von länderübergreifendem Fernsehen, einer unbeschränkten Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten.

Aufgrund der umfassenden Verpflichtung stellt sich die Frage, von welchem Sachverhalt der Gesetzgeber bei der Verwendung der Begrifflichkeit „Suchmaschine“ ausgegangen ist. Hier taucht insbesondere die Frage auf, ob auch die Suchfunktion die sich auf den Inhalt des eigenen Angebots beschränkt, als Suchmaschine im Sinne des § 7 Abs. 1 JMStV anzusehen ist. Im Gesetz selbst findet sich keine nähere Bestimmung. Die Begründung zu § 7 Abs. 1 JMStV enthält hierzu keine Erläuterungen. Auch die sprachliche Definition als „*Suchdatenbank (database) im Internet, mit deren Hilfe man Informationen zu Begriffen findet, zu denen man keine genauen Adressen (URL) kennt*“<sup>3</sup>, bringt hinsichtlich dieser Frage nicht wesentlich weiter. Eine interne Suchmaschine dient wie eine externe Suchmaschine dem Auffinden von Inhalten die im Internet öffentlich verfügbar sind. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei internen Suchmaschinen die Suche auf Inhalte des eigenen Angebots beschränkt ist. Allerdings sprechen einige Gründe dafür, dass der Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 JMStV nur die Anbieter externer Suchmaschinen erfassen wollte:

- Umgangssprachlich wird der Begriff der Suchmaschine im Zusammenhang mit externen Suchmaschinen wie Google, Lycos etc. verwendet.
- Da die meisten Angebote im Bereich der Telemedien über eine interne Suchmaschine verfügen, käme es bei einer derart weiten Auslegung des Begriffs der Suchmaschine nur in wenigen Fällen auf das Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen in § 7 Abs. 1 JMStV bei Telemedien an, da die betreffenden Anbieter zugleich immer auch als Anbieter einer Suchmaschine anzusehen wären.

---

<sup>3</sup> Internet-Wörterbuch [www.networds.de](http://www.networds.de), Suchbegriff: search engine.

- Die zusätzlichen Voraussetzungen im Bereich der Telemedien zeigen, dass der Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 JMStV eine Differenzierung nach dem Gefährdungspotenzial<sup>4</sup> vornimmt. Demnach benötigen Anbieter von Telemedien keinen Jugendschutzbeauftragten wenn sichergestellt ist, dass das Angebot keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalte enthält (§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. JMStV). Durch das Angebot einer internen Suchmaschine innerhalb eines Dienstes der keine solchen Inhalte enthält, entsteht kein höheres Gefährdungspotenzial, da auch durch die Nutzung der Suchmaschine nur auf die unbedenklichen Inhalte des Dienstes zugegriffen werden kann. Bei bedenklichen Inhalten innerhalb eines Angebots würde ohnehin die Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten bestehen. Hingegen kann man mit einer externen Suchmaschine auch auf Inhalte anderer Anbieter im Internet gelangen, wodurch ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential gegenüber einer internen Suchmaschine besteht.

Insbesondere Sinn und Zweck der Vorschrift und die Regelungssystematik legen daher nahe, den Begriff der Suchmaschine im Sinne des § 7 Abs. 1 JMStV, auf das Angebot einer auch externen Suchfunktion zu beschränken.

---

<sup>4</sup> Vgl. <http://www.fsm.de/?s=Jugendschutzbeauftragter> .